

## Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa



Abteilung Arbeit ESF-zwischengeschaltete Stelle

## Informationsblatt

# Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind grundsätzlich vorhabenbezogene, kassenwirksame Zahlungen, die im Durchführungszeitraum begründet sind und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getätigt wurden. Zugelassene Abschreibungskosten sind Ausnahmen von diesem Realkostenerstattungsprinzip, sie können bereits vor dem Durchführungszeitraum begründet worden sein. Gefördert werden die tatsächlich entstandenen Ausgaben (Realkosten) und gegebenenfalls festgelegte vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen). Der Begriff der tatsächlichen Ausgaben ist in der LHO geregelt.

Das Realkostenerstattungsprinzip greift nicht bei der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen Hier begründen jeweils die erbrachten Leistungseinheiten (Standardeinheitskosten) bzw. das erbrachte Gesamtergebnis (lump sums), oder der Vom-Hundert-Satz (Pauschalsätze) eine Ausgabe.

## Förderfähige Ausgaben - Realkostenerstattungsprinzip

Bei einer Zuwendung oder Zuweisung nach dem Realkostenerstattungsprinzip sind grundsätzlich folgende Ausgaben förderfähig:

- 1.) direkte, projektbezogene Personalausgaben für hauptamtlich beschäftigtes Personal im genehmigten Umfang und genehmigter Eingruppierung,
- 2.) direkte, projektbezogene Ausgaben für Honorare und nebenamtlich beschäftigtes Personal im Rahmen der geltenden Höchstsätze und des genehmigten Umfangs,
- 3.) direkte, projektbezogene Fremdleistungen und Unteraufträge im genehmigten Umfang und
- 4.) direkte, projektbezogene Sachausgaben im genehmigten Umfang.

Um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen, sind Skonti, Boni und Rabatte abzuziehen. Wird ein Skonto nicht gezogen, so wird der Skontobetrag nicht erstattet.

Indirekte und administrative Ausgaben werden stets in pauschalierter Form anerkannt und können nicht als gesonderte Ausgaben anerkannt werden (siehe BAP-Informationsblatt "Indirekte Kosten").

#### Nicht förderfähige Ausgaben

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören im Wesentlichen:

- Beratung im Vorfeld der eigenen Antragstellung oder begleitende Projektberatung
- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten
- Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Gebühren für Finanzgeschäfte, Notargebühren



- Erwerb von Grundstücken, Immobilien und Infrastrukturen
- Kalkulatorische Kosten (Ausnahme AfA)
- Kautionen, Rückstellungen, Rücklagen, Arbeitszeitkonten
- Sachspenden, Schenkungen
- Steuern auf Gewinn und Ertrag
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- interne unternehmensbezogene Prüfungsgebühren
- Schuldzinsen, Erbbauzins, Kredittilgungsraten und Stundungszinsen.
- Beiträge für Kammern, Organisationen und Verbände
- Bewirtungskosten
- Erwerb von Möbeln, Ausrüstungsgütern, Fahrzeugen, (Ausnahme AfA)
- Ausgaben beim Kauf von Waren und Dienstleistungen ohne Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens
- indirekte Ausgaben und Ausgaben für Administration (da sie durch einen Pauschalsatz abgegolten werden)

### Rechtliche Grundlagen

- Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

#### **Verweise**

Keine

## Gültigkeit

Dieses Informationsblatt ist gültig ab dem 01.04.2022.